

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wasserlieferung

Z w i s c h e n

der Stadt Kappeln, vertreten durch den Magistrat, handelnd für ihren Eigenbetrieb "Hafenbetrieb und Wasserwerk",

- im folgenden Wasserwerk genannt

u n d

dem Wasserbeschaffungsverband Mehlsby-Faulück, vertreten durch den Verbandsvorsteher,

- im folgenden Verband genannt -

wird gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 11. November 1977 (GVBl. S. 454) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Kappeln liefert durch ihr Wasserwerk an den Wasserbeschaffungsverband Mehlsby-Faulück das im Verbandsgebiet benötigte, aufbereitete Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- (2) Die Belieferung anderer Gemeinden und Gemeindeteile durch den Verband bedarf der Genehmigung der Stadt Kappeln und hat nach den Bestimmungen der Verbandssatzung zu erfolgen.
- (3) Die Übergabe des Wassers an den Verband erfolgt an der im Wasserwerk installierten Meßeinrichtung.
- (4) Jeder Vertragspartner kann jederzeit schriftlich eine amtliche Nachprüfung der Meßeinrichtung fordern. Ergibt die Prüfung keine über die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen der Eichordnung hinausgehenden Abweichungen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Ergibt die Prüfung der Meßeinrichtung Fehler außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, so trägt die Kosten der Eigentümer der Meßeinrichtung. Ergibt die Prüfung der Meßeinrichtung Fehler außerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Meßeinrichtung außer Betrieb, so wird der Verbrauch des letzten noch nicht abgerechneten Zeitraumes vom Wasserwerk im Zusammenwirken mit dem Verband geschätzt. Der Verband hat Anspruch auf Vergütung der zuviel bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der zuwenig berechneten Wassermengen. Für die Richtigstellung des Wasserverbrauches ist der Zeitpunkt des Zählerwechsels maßgebend. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseschchnittes vor dem Zählerwechsel, es sei denn, daß fehlerhafte Angaben der Meßeinrichtung für einen längeren Zeitraum nachgewiesen werden. Der Zeitraum wird auf 2 Jahre begrenzt.

- (5) Die Ablesung der Meßeinrichtung erfolgt in Abständen von einem Monat durch Beauftragte des Wasserwerkes. Eine Änderung des Ablesezeitraumes wird das Wasserwerk dem Verband rechtzeitig mitteilen. Der Verband hat das Recht, an der Ablesung teilzunehmen.

§ 2

Bereitstellungs- und Versorgungspflicht

- (1) Der Verband garantiert einen Mindestwasserbezug von 180.000 Kubikmetern jährlich. Das Wasserwerk verpflichtet sich andererseits zur Lieferung einer Wassermenge bis zu 1.200 Kubikmetern täglich und 120 Kubikmetern stündlich in Spitzenzeiten. Es hält diese Wassermenge Tag und Nacht an der Übergabestelle bereit.
- (2) Der Verband verpflichtet sich, größere Tagesmengen, als die in Abs. 1 genannten, nur zur Brandbekämpfung bei sofortiger Benachrichtigung des Wasserwerkes zu entnehmen. Eine Garantie für einen bestimmten Wasserdruck an den Zapfstellen oder Hydranten wird vom Wasserwerk nicht übernommen.
- (3) Verringert sich aufgrund höherer Gewalt die Wassermenge, die gemäß Abs. 1 zu liefern ist, wird die Bezugsmenge entsprechend ihrem Anteil an den Bezugsmengen der übrigen Abnehmer und entsprechend der Versorgungsdringlichkeit gekürzt.

§ 3

Eigentumsverhältnisse

Die Ortsnetzte zur Versorgung des Verbandsgebietes sind Eigentum des Verbandes. Er unterhält sein Netz einschließlich der dazu gehörenden Druckerhöhungsstation mit Meß- und Schalteinrichtung.

§ 4

Laufende Kostenbeteiligung

- (1) Der Verband erstattet dem Wasserwerk die anteiligen kalkulatorischen Kosten, Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, die laufend für den Betrieb und die Unterhaltung der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen entstehen (Produktionskosten). Für den Abrechnungszeitraum 1982 (ab 1. Januar bis 31. Dezember 1982) betragen diese Kosten 0,393 DM je Kubikmeter übergebenem Frischwasser zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für die Wasserlieferung zum Schulzentrum Mittelpunktschule Kappeln betragen die Kosten 0,667 DM je Kubikmeter übergebenem Frischwasser zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- (2) Als Basis für den Wasserlieferpreis gemäß Abs. 1 dient die gutachterliche Stellungnahme für 1982. Zur Anpassung an die Produktionskosten oder sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse wird der Lieferpreis für alle künftigen Abrechnungszeiträume durch jährliche gutachterliche Stellungnahmen - nach dem Berechnungsmodus gemäß Anlage - berechnet. Der Modus ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Glaubt der Verband, begründete Einwendungen gegen die Kostenermittlung des Wasserwerkes machen zu müssen, so ist er berechtigt, eine Nachprüfung auf seine Kosten vorzunehmen. In einem solchen Falle werden sämtliche Buchungs- und sonstigen Unterlagen seitens des Wasserwerkes dem vom Verband bestellten Sachverständigen bereitgestellt.

§ 5

Unterhaltung der Verbandsanlage

- (1) Auf Anforderung des Verbandes stellt das Wasserwerk für Unterhaltungsarbeiten an der Verbandsanlage nach Möglichkeit sein Fachpersonal zur Verfügung; die entstehenden Kosten sind gemäß § 7 zu erstatten.
- (2) Verlegung von Hauptleitungen, die von wasserwerkseigenem Personal nicht ausgeführt werden können, dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Reparaturen und Hausanschlußarbeiten, die von wasserwerkseigenem Personal nicht ausgeführt werden können, dürfen nur von Unternehmen erledigt werden, die in der Stadt Kappeln durch das Wasserwerk der Stadt Kappeln zugelassen sind.

- (3) Der technische Leiter des Wasserwerkes ist befugt, Reparaturen an der Versorgungsanlage des Verbandes nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters in Auftrag zu geben; das gilt nicht in Notfällen. Bis zu einem Betrag von 1.000,-- DM im Monat ist die Genehmigung nicht erforderlich.

§ 6

Wartung der Druckerhöhungsstation

Das Wasserwerk wartet die maschinellen Anlagen der Druckerhöhungsstation.

Zur Wartung gehören:

- a) Überwachung der gesamten maschinellen Anlagen,

- b) regelmäßiges Umschalten der Pumpenaggregate mit dem Ziel, eine gleichmäßige Abnutzung der Aggregate zu erreichen,
- c) Sauberhaltung der Maschinen und des Maschinenraumes, sowie regelmäßiges Abschmieren. Wenn Reparaturen erforderlich werden, ist dies sofort dem Vorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes anzuzeigen.

§ 7

Kostenerstattung

- (1) Die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 5 Abs. 1 werden vom Verband erstattet.
- (2) Die Kosten gemäß § 6 werden nach dem durchschnittlichen Stundenlohn der im Wasserwerk beschäftigten Personen abgerechnet (Basis 1982 ist 37,23 DM). Die tägliche Wartungszeit beträgt 15 Minuten.
- (3) Die Kosten gemäß § 5 Abs. 2 und 3 werden nach Prüfung durch das Wasserwerk dem Verband direkt vom Unternehmer in Rechnung gestellt.
- (4) Die Entgeltsätze dieser Vereinbarung sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

§ 8

Vertragsdauer und Rückabwicklung

- (1) Die Vereinbarung wird zum 1. Januar 1983 wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des nächsten Abrechnungsjahres gekündigt werden, § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so hat eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu erfolgen.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt der mit dem Verband geschlossene Wasserlieferungsvertrag vom 1. April 1968 außer Kraft.

§ 9

Unwirksamkeit von Bestimmungen

- (1) Sollte diese Vereinbarung unvollständig, eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.

- (2) Hat sich die Grundlage dieser Vereinbarung so geändert, daß einem Partner, auch unter Berücksichtigung beiderseitigen Interesses, nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten, verpflichten sich die Vereinbarungsschließenden, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Kreis Schleswig-Flensburg, Aufsichtsbehörde des Verbandes, wird bei Unstimmigkeiten, die sich aus diesem Vertrage ergeben, als Schiedsstelle benannt.

Kappeln, den 25. MAI 1984.....

Grödersby, den 1.6.84.....


(Arendt)
Bürgermeister

L.S. 
(Lukas)
Verbandsvorsteher

L.S.


(Stadtrat)



Wasserbeschaffungsverband
Mehlby - Faulück
2341 Faulück
Tel. 04642 / 27 40

Die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung vom 2.7. JUNI 1984..... erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde am 12. JULI 1984.....

Anlage gemäß § 4 Abs. 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Wasserlieferung zwischen der Stadt Kappeln und dem Was-
serbeschaffungsverband Mehlby-Faulück
- Berechnungsmodus

Der Wasserlieferpreis für den WBV Mehlby-Faulück wird nach dem Berechnungsmodus der gutachterlichen Stellungnahme zum Wasserlieferpreis für den Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück, die von der Nordwestdeutschen Treuhandgesellschaft aufgestellt wurde, berechnet. Basisjahr ist 1982.

Die einzelnen Kostenpositionen werden wie folgt berechnet:

1. Personalkosten

1.1 Wassergewinnung, Wasserspeicherung

Für die Wasserpreisberechnung werden anteilig (nach Abnahmemenge) die Personalkosten für Wassergewinnung und Speicherung berücksichtigt.

1.2 Unterhaltung Grundstück und Gebäude

Die Personalkosten für Grundstück und Gebäude werden um 50 % gekürzt. Die restlichen Personalkosten werden anteilig bei der Wasserpreisberechnung berücksichtigt. Um Spitzen abzubauen, wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre in der Berechnung angesetzt.

2. Unterhaltung des Wasserwerksgebäudes

Von den gesamten Kosten lt. Konto 5100 werden die Kosten für die Dienstwohnung abgezogen. Von den verbleibenden Kosten werden die anteiligen Kosten für den WBV berechnet. Um Spitzen abzubauen, wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre in der Berechnung angesetzt.

3. Unterhaltung der Förderanlagen

Von den gesamten Kosten für die Förderanlage werden die Kosten für die Reinwasserpumpen der Stadt Kappeln abgezogen. An den restlichen Kosten wird der WBV anteilig über den Wasserlieferpreis beteiligt. Um Spitzen abzubauen, wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre in der Berechnung angesetzt.

4. Gebühren für Wasseruntersuchungen

Für die Wasserpreisberechnung werden anteilig die Aufwendungen für die Wasseruntersuchungen angesetzt.

5. Reinigung, Heizung, Beleuchtung

Die Gesamtkosten laut Konto 5220 werden um die Heizkosten für die Wohnung gekürzt. Vom Rest wird der Wasserlieferpreis des WBV anteilig belastet. Um Spitzen abzubauen, wird der Durchschnitt der letzten 3 Jahre in der Berechnung angesetzt.

6. Stromkosten

Von den Gesamtkosten laut Konto 5250 werden die direkten Stromkosten für den WBV und die Stromkosten für die Reinwasserpumpen der Stadt Kappeln abgesetzt. Von den verbleibenden Kosten wird der anteilige Betrag beim Wasserlieferpreis der WBV berücksichtigt.

7. Steuern, Abgaben, Versicherungen

An den Gesamtkosten wird der WBV anteilig über den Wasserlieferpreis beteiligt.

8. Zinsen für Fremdkapital

Der WBV wird anteilig an den Zinsleistungen für Darlehen für das Wasserwerk mit Gewinnungs- und Speichieranlagen sowie dem Absetzbecken belastet. Darlehen für das Kappelner Verteilungsnetz und der Reinwasserpumpen der Stadt Kappeln sowie der Dienstwohnung werden nicht berücksichtigt.

9. Anlagenabschreibungen

Berücksichtigt werden die Anlagenabschreibungen auf Werksgebäude, Wassergewinnung, Wasserspeichieranlagen und Absetzbecken. Nicht berücksichtigt wird das Kappelner Verteilungsnetz, die Dienstwohnung und die Reinwasserpumpen der Stadt Kappeln. An den Abschreibungsbetrag wird der WBV anteilig über den Wasserlieferpreis beteiligt.

10. Verzinsung des Eigenkapitals

Das anteilige Stammkapital und die anteilige allgemeine Rücklage wird mit 6 % verzinst. Der WBV wird anteilig über den Wasserlieferpreis belastet.

11. Sonstiges

Sollte künftig der Wasserlieferpreis von anderen Kostenpositionen beeinflusst werden, wird eine Regelung in beiderseitigem Einvernehmen getroffen.

Wasserlieferpreis für das Schulzentrum Hüholz

Zusätzlich zum Normalpreis erhöht sich der Wasserlieferpreis für das Schulzentrum Hüholz um die jeweils anteiligen Personalkosten für das Unterhalten des Druckrohrnetzes in der Stadt Kappeln, der Abschreibung auf das Druckrohrnetz der Stadt Kappeln sowie des Materialverbrauchs und der Fremdleistungen für Reparaturen am Druckrohrnetz der Stadt Kappeln.

Der Wasserlieferpreis berechnet sich wie folgt:

Der Wasserlieferpreis wird auf dem errechneten Preis im Gutachten aufgebaut. Der Wasserlieferpreis aus dem Gutachten wird um die Preissteigerungen für Personalkosten gemäß Haushaltserlaß erhöht. Dieser Preis wird ab 1. Januar des übernächsten Jahres erhoben. Liegt das Gutachten für das entsprechende Jahr vor, wird die Mehr- oder Minderzahlung beim Wasserpreis für das folgende Jahr berücksichtigt. Für die Wasserlieferung an das Schulzentrum Hüholz erfolgt eine besondere Abrechnung mit dem erhöhten Wasserpreis gemäß Gutachten. Mehr- oder Minderzahlungen werden ebenfalls bei der Abrechnung berücksichtigt.

Beispiel einer Berechnung

hier: für das Jahr 1984

Wasserlieferpreis für 1982 lt. Gutachten 0,40 DM zuzüglich Preissteigerungen für Personalkosten gemäß Haushaltserlaß für 2 Jahre (1983 2,5 % und 1984 2,0 %) ergibt den vorläufigen Lieferpreis für 1984, also 0,418 DM.

Ab 01.01.1984 werden 0,418 DM je Kubikmeter gelieferten Wassers vom Verband erhoben. Diese Hochrechnung wird erforderlich, weil das Gutachten für 1984 erst im August / September 1985 vorliegen kann.

Der dann im Gutachten 1984 errechnete Mehr- oder Minderbetrag wird dann erst in den vorläufigen Preis für 1986 eingerechnet.

In der gutachterlichen Stellungnahme für 1986 sind dann die Erträge durch die Mehr- oder Mindereinnahmen nicht anzusetzen.

Für die Wasserlieferung an das Schulzentrum Hühholz erfolgt eine gleiche Berechnung mit dem erhöhten Wasserlieferpreis gemäß Gutachten.

Dem Wasserlieferpreis ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

Kappeln, den 27.02.1984